



Todesfall - Merkblatt für Angehörige

Der Tod eines Angehörigen hinterlässt eine schmerzliche Lücke in unserem Leben. Trotz dieser traurigen Situation müssen die Hinterbliebenen viele wichtige Dinge organisieren und erledigen. Wir möchten Sie dabei unterstützen.

Dieses Merkblatt hilft Ihnen an alles Wichtige zu denken und vermittelt einen Überblick über die notwendigen Vorkehrungen nach einem Todesfall.

Grundsätzlich ist das Bestattungsamt der Gemeinde, wo sich der Todesfall ereignet hat, zuständig. Das Bestattungsamt gibt in allen Bestattungsangelegenheiten kostenlos Auskunft. Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom Bestattungsamt organisiert.

In unserer Gemeinde sind für das **Bestattungsamt** zuständig:

Bestattungsbeamtin Monika Walter

Tel. 052 680 19 51 oder 079 622 51 91

E-Mail: em-walter@bluewin.ch

Stv. Bestattungsbeamter Martin Bächtold

Tel. 052 680 10 17 oder 079 444 03 65

E-Mail: baechti@gmx.ch

Hier finden Sie Informationen zu folgenden Fragen bzw. Themen:

1. ärztliche Todesbescheinigung
2. Meldung eines Todesfalles
3. amtlicher Todesschein
4. Wer ist über den Todesfall zu informieren?
5. Organisation der Bestattung

1. Ärztliche Todesbescheinigung

Der Arzt bezeugt den Eintritt des Todes mittels ärztlicher Todesbescheinigung. Sie muss dem Zivilstandsamt unverzüglich zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt in der Regel durch das Bestattungsamt oder die Spital- bzw. Heimverwaltung. Die ärztliche Todesbescheinigung ist **kein offizieller Todesschein**. Sie darf daher nicht für private Zwecke verwendet werden.

Die ärztliche Todesbescheinigung dient dem Zivilstandsamt als Grundlage für die Ausstellung des **amtlichen Todesscheins** (weitere Infos unter Punkt 3).

2. Meldung eines Todesfalles

Todesfall zu Hause:

Benachrichtigen Sie schnellst möglich den Hausarzt. Dieser bezeugt den Eintritt des Todes mittels ärztlicher Todesbescheinigung, welche dem Bestattungsamt Schleithelm umgehend abzugeben ist. Ist der Hausarzt nicht erreichbar, so benachrichtigen Sie das Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person. Es hilft Ihnen, den zuständigen Arzt ausfindig zu machen und informiert Sie betreffend Überführung und Bestattung.

Todesfall im Altersheim Schleithelm:

Die Heimleitung informiert das Bestattungsamt telefonisch über einen Todesfall und setzt, nach Rücksprache mit den Angehörigen, den Zeitpunkt der Überführung fest. Die ärztliche Todesbescheinigung wird dem Bestattungsamt bei der Überführung mitgegeben.

Zur Besprechung über den Ablauf der Bestattung nehmen die Angehörigen mit dem Bestattungsamt Kontakt auf.

Todesfall im Spital:

Das Kantonsspital Schaffhausen informiert die Angehörigen mit einem eigenen Merkblatt. Die ärztliche Todesbescheinigung wird dem Bestattungsamt direkt gestellt.

Zur Besprechung über den Ablauf der Bestattung nehmen die Angehörigen mit dem Bestattungsamt Kontakt auf.

Todesfall in anderen Heimen innerhalb des Kantons:

Das Bestattungsamt Schaffhausen ist für die Überführung der/des Verstorbenen zuständig. Die Aufforderung zur Überführung erfolgt durch die Heimleitung oder das zuständige Bestattungsamt des Todesortes nach Rücksprache mit den Angehörigen. Die ärztliche Todesbescheinigung wird dem Zivilstandsamt Schaffhausen direkt gestellt.

Zur Besprechung über den Ablauf der Bestattung nehmen die Angehörigen mit dem Bestattungsamt Kontakt auf.

Todesfall im Ausland:

Die im Ausland eingetretenen Todesfälle werden von den ausländischen Behörden den schweizerischen Behörden (Botschaft/Konsulat) nicht immer automatisch mitgeteilt. Nehmen Sie direkt Kontakt zur nächsten Schweizer Auslandsvertretung auf und melden Sie den Todesfall. Die Schweizer Auslandsvertretung ist Ihnen behilflich bei der Organisation der Überführung in die Schweiz.

Zur Besprechung über den Ablauf der Bestattung nehmen die Angehörigen mit dem Bestattungsamt Kontakt auf.

3. Amtlicher Todesschein

Für die Meldung eines Todesfalls bei Instanzen / Firmen benötigen Sie den amtlichen Todesschein.

Dieser ist beim zuständigen Zivilstandsamt erhältlich. Bei einem Todesfall innerhalb des Kantons Schaffhausen, ist das Zivilstandsamt Schaffhausen für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins zuständig. Angehörige erhalten diesen auf telefonische Bestellung.

In der Regel reichen Kopien des amtlichen Todesscheins aus, um bei Instanzen / Firmen einen Todesfall zu melden.

Adresse und Telefonnummer Zivilstandsamt Schaffhausen:

Zivilstandsamt, Stadthausgasse 12, 8201 Schaffhausen, Telefon 052 632 55 36

4. Wer ist in einem Todesfall zu informieren?

Das Zivilstandsamt erlässt nach Beurkundung des Todesfalls eine Mitteilung an:

- die Einwohnerkontrolle am Wohnort der/des Verstorbenen

Die Einwohnerkontrolle am Wohnort informiert folgende Stellen:

- das Erbschaftsamt am Wohnort der/des Verstorbenen (innerhalb Kanton SH)
- die AHV-Zentrale in Genf
- die Vormundschaftsbehörde am Wohnort von minderjährigen Kindern
- das Bundesamt für Migration, wenn es sich bei der verstorbenen Person um einen Asylsuchenden oder anerkannten Flüchtling handelt

Die Angehörigen informieren folgende Personen/Firmen:

- ☐ Bestattungsamt
- ☐ Hausarzt (bei Todesfall zu Hause als Erstes)
- ☐ Angehörige
- ☐ Arbeitgeber, falls noch erwerbstätig
- ☐ Banken
- ☐ Versicherungen (Säule 3a, Lebens-, Hausrat-, Autoversicherung usw.)
- ☐ Krankenkasse
- ☐ Pensionskasse/n
- ☐ Laufende Verträge kündigen (Miete, Telefon, Zeitungen, Verbände, Vereine usw.)
- ☐ Termine der/des Verstorbenen absagen, wenn diese bekannt sind
- ☐ Poststelle (evtl. Postumleitung organisieren)
- ☐ Kontaktaufnahme mit Erbschaftsamt
- ☐ Ausländische Heimatbehörde bei Staatsangehörigkeiten Italien, Deutschland oder Österreich

5. Organisation der Bestattung:

Das Bestattungsamt Schleithelm ist zuständig bei Todesfällen von Einwohnerinnen / Einwohnern aus Schleithelm und organisiert zusammen mit den Angehörigen die Bestattung. Folgende Punkte werden besprochen bzw. festgelegt:

- Bestattungsart (Erdbestattung oder Feuerbestattung)
- Bestattungstag und Zeit
- Überführung der/des Verstorbenen (Sarg / Urne)
- Benachrichtigung der/des Pfarrerin/Pfarrers
- Benachrichtigung der/des Organistin/Organisten
- Kosten
- Einzelheiten

Denken Sie daran...

Nehmen Sie sich Zeit für den Abschied. Für Angehörige und nahe Freunde kann es von grosser Bedeutung sein nach Eintritt des Todes die letzten Momente der Gemeinsamkeit in Ruhe zu spüren und sich zu verabschieden. Es ist möglich, die Verstorbene/den Verstorbenen ein bis zwei Tage zu Hause aufzubahren. Der Aufbahrungsraum der Gemeinde bietet sich ebenfalls als würdigen Ort an, um in Ruhe Abschied nehmen zu können. Informieren Sie sich beim zuständigen Bestattungsamt.

... und noch einen Tipp:

Sie müssen nicht alles alleine erledigen. Holen Sie sich Hilfe bei anderen Angehörigen und bei Freunden, wenn Ihnen die Formalitäten zu viel werden.

Für Fragen ist das Bestattungsamt gerne für Sie da.